

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehren Guttenberg und Maierhof**

vom 13. Februar 2017

Die Gemeinde Guttenberg erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) vom 23. Dezember 1981 (BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 186 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), sowie aufgrund von Art. 2 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 351) folgende

SATZUNG

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Guttenberg erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren. Einsätze werden in dem für die Hilfeleistungen notwendigen Umfang abgerechnet.
- (2) Die Gemeinde Guttenberg erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehr gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Atemschutzgeräte- und Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten verrechnet.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehren willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren Guttenberg und Maierhof der Gemeinde Guttenberg vom 14. Mai 2001 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 23 vom 07. Juni 2001) zuletzt geändert durch Satzung vom 10. September 2012 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 39 vom 27. September 2012) außer Kraft.

Guttenberg, 13. Februar 2017
Gemeinde Guttenberg
Eugen Hain
Erster Bürgermeister

Anlage zu § 1 Abs. 3 der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Guttenberg vom 13. Februar 2017

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummer 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

- | | |
|------------------------------------|--------|
| a) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF | 3,57 € |
| b) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W | 4,75 € |

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

- | | |
|------------------------------------|---------|
| a) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF | 71,64 € |
| b) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W | 86,73 € |

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht mit eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstunden werden berechnet für

- | | |
|------------------------------------|---------|
| a) Tragkraftspritze | 50,00 € |
| b) Atemschutzgerät, Pressluftatmer | 22,00 € |
| c) Stromerzeuger | 25,00 € |
| d) Tauchpumpe | 14,00 € |
| e) Mehrzwecksauger | 17,00 € |
| f) Lüftungsggerät | 21,00 € |
| g) Wärmebildkamera | 40,00 € |
| h) Motorsäge | 15,00 € |

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird ein Stundensatz von 24,00 € berechnet.

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst wird gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG i. V. m. § 11 Abs. 6 Satz 1 und § 13 Abs. 2 Satz 1 AVBayFwG je Stunde Wachdienst der Stundensatz in Anrechnung gebracht, der gemäß § 11 AVBayFwG durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern im Allgemeinen Ministerialblatt zum Zeitpunkt der Abstellung festgelegt ist (z. Zt. AllMBI. Nr. 8 vom 31. August 2015, S. 399 14,40 €).

Für die Anfahrt und die Rückfahrt wird insgesamt eine weitere Stunde berechnet.